

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Glüsing, Kreis Dithmarschen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Glüsing vom 19.03.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Glüsing vom 08. Oktober 2013 erlassen:

Artikel 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinungsdatum der Ausgabe bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Unterschreitung der Mindestladungsfrist nach § 34 Abs. 3 GO notwendig macht, wird abweichend von der Veröffentlichung nach Absatz 1, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in folgender Tageszeitung bekannt gemacht:

Dithmarscher Landeszeitung.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

Artikel 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Glüsing tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 20. August 2018

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Glüsing, den 11.09.2018

gez. Ursula Rink
Bürgermeisterin